in Anbetrachtdessen, dass der Frauenanteil an der internationalen Migration immer h°her wird, was zum groÇen Teil auf sozio°konomische Faktoren zur¿ckzuf¿hren ist, und dass diese Feminisierung der Migration eine gr°Çere Aufgeschlossenheit f¿r Geschlechterfragen bei allen mit dem Thema der internationalen Migration zusammenh ngenden politischen MaÇnahmen und Bem¿hungen erfordert,

betonend dass alle Beteiligten, insbesondere die Herkunfts-, Transit- und Ziell nder, die zust ndigen regionalen und internationalen Organisationen, der Privatsektor und die Zivilgesellschaft, gemeinsam die Verantwortung daf¿r tragen und dabei zusammenarbeiten m¿ssen, ein Umfeld zu f°rdern, in dem Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, unter anderem im Kontext von Diskriminierung, durch gezielte MaÇnahmen verh¿tet und bek mpft wird, und in diesem Zusammenhang anerkennend, wie wichtig gemeinsame, von Zusammenarbeit gepr gte Konzepte und Strategien auf nationaler, bilateraler, regionaler und internationaler Ebene sind,

in Anbetrachtdessen, dass Wanderarbeitnehmerinnen aufgrund der wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen ihrer Arbeit in den Herkunfts- und Ziell ndern einen wichtigen Beitrag zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung leisten, und den Wert und die W¾q

weise ¿berqualifiziert sind und bei denen sie gleichzeitig aufgrund schlechter Bezahlung und unzureichenden sozialen Schutzes einer st ª rkeren Gef ª hrdung ausgesetzt sein k º nnen,

hervorhebend, dass es notwendig ist, ¿ber objektive, umfassende Informationen aus einer Vielzahl von Quellen, einschlieÇlich nach Geschlecht und Alter aufgeschl¿sselter Daten und Statistiken, sowie ¿ber geschlechtsspezifische Indikatoren f¿r Forschungs- und Analysezwecke zu verf¿gen sowie einen breit angelegten Austausch der Erfahrungen und Erkenntnisse der einzelnen Mitgliedstaaten und der Zivilgesellschaft vorzunehmen, um gezielte Politiken und konkrete Strategien speziell zur Bek ª mpfung der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen, auch im Kontext von Diskriminierung, zu formulieren,

in der Erkenntnis, dass die Verbringung einer erheblichen Anzahl von Wanderarbeitnehmerinnen mit Hilfe gef ª lschter oder nicht ordnungsgem ª Çer Ausweispapiere und durch Scheinheiraten zum Zweck der Migration erleichtert oder erm º glicht werden kann, dass diese Aktivit ª ten unter anderem durch das Internet erleichtert werden k º nnen und dass diese Wanderarbeitnehmerinnen anf ª lliger f¿r Missbrauch und Ausbeutung sind,

in der Erwägung, dass es wichtig ist, den Zusammenhang zwischen Migration und Menschenhandel zu untersuchen, um die Anstrengungen zum Schutz von Wanderarbeitnehmerinnen vor Gewalt, Diskriminierung, Ausbeutung und Missbrauch zu f º rdern,

ermutigt durch bestimmte MaÇnahmen, die einige Ziell ª nder ergriffen haben, um die Not von Wanderarbeitnehmerinnen, die sich in ihrer Hoheitsgewalt unterstehenden Gebieten aufhalten, zu lindern und den Zugang zur Justiz zu f º rdern, wie etwa die Einrichtung geschlechtersensibler Schutzmechanismen f¿r Wanderarbeitnehmer, die ihnen den Zugang zu Beschwerdeverfahren erleichtern oder bei Gerichtsverfahren Hilfe gew ª hren,

unter Hervorhebung der wichtigen Rolle, die den zust ª ndigen Vertragsorganen der Vereinten Nationen bei der ¦berwachung der Umsetzung der Menschenrechts¿bereink¿nfte und den zust ª ndigen Sonderverfahren im Rahmen ihres jeweiligen Mandats bei der Auseinandersetzung mit dem Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen sowie beim Schutz und bei der F º rderung ihrer Menschenrechte und ihres Wohls zukommt,

1. *nimmt mit Anerkennung Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekret ª rs[59];

2. *bittet* die Mitgliedstaaten, zu erw ª gen, die einschl ª gigen ¦bereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation zu ratifizieren, namentlich das ¦bereinkommen Nr. 189 ¿ber menschenw¿rdige Arbeit f¿r Hausangestellte, und zu erw ª gen, die Internationale Konvention zum Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangeh º rigen[56], das Zusatzprotokoll zur Verh¿tung, Bek ª mpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum ¦bereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenz¿berschreitende organisierte Kriminalit ª t[60], das Zusatzprotokoll gegen die Schleusung von Migranten auf dem Land-, See- und Luftweg zum ¦bereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenz¿berschreitende organisierte Kriminalit ª t[61], das ¦bereinkommen von 1954 ¿ber die Rechtsstellung der Staatenlosen[62] und das ¦bereinkommen von 1961 zur Verminderung der Staatenlosigkeit[63] sowie alle anderen Menschenrechtsvertr ª ge, die zum Schutz der Rechte von Wanderarbeitnehmerinnen beitragen, zu unterzeichnen und zu ratifizieren beziehungsweise ihnen beizutreten, und legt den Mitglied-

---

[59] A/68/178.

[60] United Nations, *Treaty Series*, Vol. 2237, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 995; LGBl. 2008 Nr. 74; ºBGBl. III Nr. 220/2005; AS 2006 5917.

[61] Ebd., Vol. 2241, Nr. 39574. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 2005 II S. 954, 1007; LGBl. 2008 Nr. 73; ºBGBl. III Nr. 11/2008; AS 2006 5899.

[62] Ebd., Vol. 360, Nr. 5158. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1976 II S. 473; LGBl. 2009 Nr. 289; ºBGBl. III Nr. 81/2008; AS 1972 2320.

[63] Ebd., Vol. 989, Nr. 14458. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBl. 1977 II S. 597; LGBl. 2009 Nr. 290; ºBGBl. Nr. 538/1974.

ergreifen, um bestehende Rechtsvorschriften und Politiken im Hinblick auf die Einbeziehung ihrer Bed¿rfnisse und den Schutz ihrer Rechte zu reformieren;

16. fordert die Regierungen, insbesondere die Regierungen der Herkunfts- und Ziell[a]nder, ferner auf, strafrechtliche Sanktionen zur Bestrafung derjenigen, die Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen ver¿ben, und derjenigen, die ihnen als Vermittler dienen, festzulegen und geschlechtersensible Wiedergutmachungs- und Justizmechanismen einzurichten, zu denen die Opfer wirksamen Zugang haben und die es gestatten, dass ihre Auffassungen und Anliegen in geeigneten Verfahrensabschnitten vorgetragen und behandelt werden, einschlieÇlich anderer MaÇnahmen, die den Opfern nach M[o]glichkeit die Anwesenheit w[a]hrend des Gerichtsverfahrens gestatten, und Wanderarbeitnehmerinnen, die Opfer von Gewalt sind, vor einer erneuten Viktimisierung, auch seitens der Beh[o]rden, zu sch¿tzen;

17. fordert alle Staaten nachdrücklich auf, wirksame MaÇnahmen zu beschlieÇen, um der willk¿rlichen Festnahme und Inhaftierung von Wanderarbeitnehmerinnen ein Ende zu setzen, und Schritte zu unternehmen, um jede Form der rechtswidrigen Entziehung der Freiheit von Wanderarbeitnehmerinnen durch Einzelpersonen oder Gruppen zu verh¿ten und zu bestrafen;

18. ermutigt die Regierungen, Ausbildungsprogramme f¿r Beamte mit Polizeibefugnissen, Einwanderungs- und Grenzbeamte, Diplomaten und Konsularbeamte, die Richterschaft, Staatsanw[a]lte, medizinisches Personal des [o]ffentlichen Sektors und andere Dienstleister zu entwickeln und durchzuf¿hren, mit dem Ziel, diese [o]ffentlichen Bediensteten f¿r das Problem der Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu sensibilisieren und ihnen die notwendigen Qualifikationen und Einstellungen zu vermitteln, die gew[a]hrleisten, dass sie sachgerechte, professionelle und geschlechtersensible MaÇnahmen ergreifen;

19. ermutigt die Regierungen außerdem, die Koh[a]renz zwischen den die Wanderarbeitnehmerinnen betreffenden Politiken und Programmen auf dem Gebiet der Migration, der Arbeit und der Bek[a]mpfung des Menschenhandels zu f[o]rdern und dabei eine auf die Menschenrechte ausgerichtete, geschlechtersensible und den Menschen in den Mittelpunkt stellende Perspektive zugrundezulegen, sicherzustellen, dass die Menschenrechte von Wanderarbeitnehmerinnen w[a]hrend des gesamten Migrationsprozesses gesch¿tzt werden, und verst[a]rkte Anstrengungen zu unternehmen, um Gewalt gegen Wanderarbeitnehmerinnen zu verh¿ten, die T[a]ter strafrechtlich zu verfolgen und die Opfer und ihre Familien zu sch¿tzen und zu unterst¿tzen;

20. fordert die Staaten auf, im Einklang mit den Bestimmungen des Artikels 36 des Wiener ¦bereinkommens ¿ber m?Mf B k0 ŏ m] mB m a] mg * t®beGe h¿ l kt A§m]hmerinnen y ^

V. [redacted]